

konzentrieren –, hat er sie teils vom Vater erbt, teils durch eigene, der Lutherdeutung Karl Holl verpflichtete Arbeit erworben (5).

Anders als in seinen systematischen Schriften, macht »Althaus der Neutestamentler« von Luthers Theologie nur sparsam Gebrauch (177). Unterschwellig ist sie gleichwohl präsent: Immer wieder bekräftigt er eine Paulusstelle (275–277) oder die eigene Paulusdeutung (366) mit einem Lutherwort. Unübersehbar wird die sachliche Prägung durch Luther, wenn Althaus von der Bedeutung des Gesetzes oder der Gerechtigkeit Gottes handelt (171. 177), den Spätschriften des Neuen Testaments beginnende Katholisierung attestiert (130), oder, dies kaum überraschend, R 13 interpretiert (221).

Gleichwohl betreibt Althaus keine bloße Repristination (10), weil er sich von Luthers naiv-christologischer Deutung des Psalters (158) wie überhaupt von dessen unmittelbar zupackender, der historisch-kritischen Disziplinierung noch vorausliegender Exegese (228) bleibend getrennt weiß. Gelegentlich kritisiert er einzelne Übersetzungen (161. 326). Der sachliche Dissens bündelt sich im Widerspruch gegen Luthers Abendmahls- (143. 402) und Prädestinationslehre (235. 388) sowie gegen die von ihm für die Schrift reklamierte Formalautorität (389. 392), desgleichen in R 7, wo Althaus »das Ich des vorchristlichen Menschen aus christlicher Sicht« dargestellt sieht (400) und sich insofern »für Paulus gegen Luther« entscheidet (201).

Bedeutsam wird Luther überdies im exegetischen Disput: Mit Gerhard Heinzelmann (192) und Hermann Wolfgang Beyer (310) streitet Althaus um die rechte Lutherdeutung, im Widerspruch zu Rudolf Bultmann beruft er sich auf Luther (368), und gegen einen Tadel Emanuel Hirschs (übrigens: wann endlich wird dessen Nachlaß für die Forschung freigegeben?) verwahrt er sich mit dem Hinweis, auch er sei schließlich bei Luther in die Schule gegangen (373).

Die Bedeutung Luthers für »Althaus den Neutestamentler« besteht darum weniger in dessen exegetischem als in seinem systematischen Urteilsvermögen. Öfter heißt es zu einer Stelle, Luther sei zwar exegetisch im Unrecht, jedoch sachlich im Recht (202f. 287. 327). So habe sich Althaus, urteilt Meiser, auch in der Deutung von R 9–11 zwar dem Denkweg des Apostels angeschlossen, die »inhaltliche Füllung« aber aus Luther geschöpft (404). Die Lutherprägung des Neutestamentlers Althaus führt denn auch exemplarisch vor Augen, daß zwar dogmatische Reflexion ohne exegetische Wahrnehmung leer, exegetische Arbeit ohne dogmatische Besinnung hingegen blind bleiben müßte.

Tübingen

Albrecht Beutel

INGE MAGER: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel: Entstehungsbeitrag, Rezeption, Geltung. GÖ: V&R, 1993. 548 S.: Kt., Ill. (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens; 33) – Zugl.: GÖ, Univ., Theol. Fak., Habil., 1986.

Die Vfn. stellt sich bewußt in die Tradition der Göttinger Theologischen Fakultät, die sich bei ihrer Gründung im 18. Jh. als »geistige Erbin« der Academia Julia in Helmstedt durch »eine das Konfessionelle nicht überbetonende, moderate Grundeinstellung« auszeichnete. Ein Grund für das »milde« Luthertum, das sich im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel (BW) herausbildete, ist die »gebrochene« Rezeption der Konkordienformel (FC), die detailliert nachgezeichnet wird. Förderung, Annahme und Gültigkeit der FC werden untersucht von den Anfängen der lutherischen Einigungsbemühungen 1568 bis hin zur Rezeption der FC im 17. Jh., die mit der Ablehnung der FC durch Georg Calixt endet.



Die chronologisch gegliederte Darstellung setzt ein mit dem ersten Konkordienversuch (1568-1572): die Aktivitäten Jacob Andreaes, die Förderung des Unionswerkes durch Herzog Julius und die Reaktionen auf die vorgelegten Unionsartikel. Dabei kommt die dominierende Rolle des Braunschweiger Superintendents Martin Chemnitz zur Geltung, der sich als Motor und Koordinator aller die FC betreffenden Angelegenheiten engagierte. Nach der Darstellung des zweiten Konkordienversuches (1573-1577) mit einem Überblick über die verschiedenen Konkordientexte werden die Reaktionen auf die Einführung von Herzog Heinrich Julius als Bischof von Halberstadt (1578) geschildert, die mit Zugeständnissen an den römisch-katholischen Ritus erfolgte. Der Protest der Theologen in BW zog die Entlassung Kirchners und den Bruch des Herzogs mit Chemnitz nach sich.

War dies auch ein Bruch mit dem Konkordienwerk? Aufgezeigt wird von der Vfn. einerseits die niedersächsische Kritik an der Apologie des Konkordienbuches und der sich abzeichnende Sonderweg BWs, die Ablehnung der Ubiquität der Menschheit Christi – bei Herzog Julius entwickelte sich geradezu ein »antiubiquitistischer Komplex«! (469) – und das Beharren auf der Forderung nach einer Generalsynode. Andererseits war die FC bis 1613 positive Rechtsnorm und Bestandteil der Ordinationsgebäude, auch wenn sich BW künftig am »Corpus doctrinae Julium« als Lehrnorm orientierte. Erst nach 1614 trat die FC in den Lehrverpflichtungen zurück bis zur Ablehnung durch Calixt. Insofern gab es in BW eine »gebrochene« Rezeption der FC, die zur Herausbildung eines »eigen geprägten, moderaten« Luthertums beitrug.

Beeindruckend ist die vorliegende Arbeit im Blick auf die Verwertung einer großen Zahl handschriftlicher Quellen, wodurch die Kenntnis der Vorgeschichte des Konkordienbuches einen großen Schritt vorangebracht ist. Hervorzuheben ist das Vermögen der Vfn., die strittigen

Punkte und theologischen Akzente der einzelnen Quellen herauszuarbeiten. Gerade bei Konsensdokumenten und Gutachten zu diffizilen Problemen der Christologie und Abendmahlslehre ist das in der Regel schwierig. Die Arbeit stellt die Perspektive der führenden Theologen – allen voran Martin Chemnitz – dar und macht die theologischen Debatten als Hintergrund für die erarbeiteten Bekenntnisse verständlich. Demzufolge konnte der politische Kontext nur am Rand behandelt werden (Ausnahme: das Kap. »Konkordie, Recht und Reichspolitik«). Der Einfluß der politischen Räte bei Entscheidungen des Herzogs in Religionsfragen wird nicht aufgezeigt.

Anfragen ergeben sich bezüglich der Beurteilung des Wirkens von Nikolaus Selnecker in BW (1570-1573). Die Behauptung, Selnecker habe BW »freiwillig« verlassen (156), ist nicht richtig. Die in diesem Zusammenhang von Selnecker abgefaßten Berichte und Briefe lassen nicht nur Spannungen zu den Theologen erkennen (Kirchner!), sondern auch die Herausbildung verschiedener Parteien am Hofe im Zusammenhang mit der herzoglichen Personalpolitik. Die Berufung von Timotheus Kirchner nach Wolfenbüttel (1572) hatte Signalwirkung! Über Kirchners Einfluß hätte man gern mehr gewußt. Problematisch erscheint die Verwendung der Begriffe »Lutheraner«, »Philippisten« und »Kryptocalvinisten« bei der Beurteilung von Personen. So ist es z.B. nicht sachgemäß, die philippistisch orientierten Theologen »den Lutheranern« gegenüberzustellen und für Selnecker 1570 einen »Übertritt« auf die »lutherische Seite« zu behaupten (131). Selnecker verstand sich auch vor 1570 als Lutheraner! An keiner Stelle wird erwähnt, daß sich Kirchner und Chemnitz aus der Perspektive kursächsischer Polemik 1573 als »Flacianer« ausnahmen. Wünschenswert wäre also eine Unterscheidung zwischen der zeitgenössischen Kampfterminologie und einer sachbezogenen Gruppenbe-



zeichnung. Für die Behauptung, nach dem Sturz des kursächsischen »Kryptocalvinismus« 1574 hätten »viele Philippisten« Zuflucht in Anhalt gefunden (96), fehlt der Beleg; Kurfürst August war bestrebt, die entlassenen Theologen im eigenen Territorium unter Kontrolle zu behalten.

Einige Korrekturen: Seite 132 wird fälschlich behauptet, in der von Joachim Curaeus verfaßten »Exegesis perspicua ...« sei die »kursächsische« (!) Christologie hervorgetreten. Seite 225, Anm. 146 wurde ein Melanchthonzitat nicht erkannt (vgl. TRE 22, 394, 7-9), das als Grundsatzregel im Abendmahlsstreit immer wieder begegnet. Die schwäbisch-sächsische Konkordie wurde nicht nach Dresden, sondern nach Annaburg geschickt (241, Anm. 2; vgl. dazu eine Akte mit einschlägigen Quellen, die von der Vfn. nicht herangezogen wurde: Dresden, HSA: Loc.

10303; Proposition, so den Theologen zu Lichtenberg ... 1576).

Erfreulich ist die Beigabe von 14 Abb. (Porträts, Handschriften). Der Band wird durch ein Sachregister und ein Personenregister (leider ohne Autorennamen) erschlossen. Bedauerlicherweise fehlt ein Ortsregister. Bei Quellenangaben zum Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden fehlt oft der Titel zur Lokatnummer, obgleich zu einem Lokat mehrere Akten gehören.

Diese Anmerkungen sollen jedoch den Gesamteindruck nicht schmälern, daß nun zur Geschichte der FC ein Standardwerk vorliegt, das reichhaltiges Quellenmaterial erschließt und beeindruckend in die theologische Diskussion dieser Zeit einführt.

Leipzig/Dresden

Hans-Peter Hasse